

Erläuterungen zu den anstehenden Satzungsänderungen:

Die Hauptversammlung des DAV hat in Lindau/Bregenz am 11.11.2023 für die Sektionen Änderungen in der Mustersatzung für Sektionen beschlossen. Gemäß § 7 Nr. 1 a) der DAV Satzung sind die Sektionen verpflichtet, die verbindlichen Teile der Mustersatzung in ihre Satzungen zu übernehmen. Hintergrund für diese Verbindlichkeit ist zum einen die besondere Bedeutung einzelner Paragraphen für die Einheitlichkeit innerhalb des DAV. Zum anderen wird zwingenden vereinsrechtlichen, steuerrechtlichen und haftungsrechtlichen Erfordernissen Rechnung getragen. Die steuerrechtlich relevanten Bestimmungen der Mustersatzung sind mit den Oberfinanzdirektionen abgestimmt. Die Mustersatzung der Sektionen wird von der Hauptversammlung regelmäßig an die aktuell rechtlichen Gegebenheiten angepasst. Die nachstehenden Änderungen betreffen diese Änderungen.

1. Hintergrund für die Änderungen:

Die Hauptversammlung 2019 hat eine Resolution für eine konsequente Klimapolitik und eine Selbstverpflichtung zum Klimaschutz verabschiedet sowie die Errichtung eines dauerhaften Klimafonds und die Einführung eines Klimabeitrages beschlossen. Anschließend wurde die Nachhaltigkeits- und die Klimastrategie durch die Hauptversammlung verabschiedet. Ebenso wie die Satzung des Bundesverbandes müssen auch die Satzungen der Sektionen eine tragfähige Grundlage enthalten, um die beschlossenen Aktivitäten umsetzen zu können. Daher ist es erforderlich auch die Mustersatzung für Sektionen entsprechend zu ergänzen.

Der DAV und seine Sektionen achten auf Chancengleichheit und Diskriminierungsfreiheit. Dies soll durch eine entsprechende Formulierung in § 2 der Mustersatzung für Sektionen deutlich zum Ausdruck gebracht werden.

Als Lehre aus der Coronazeit soll sichergestellt werden, dass Mitgliederversammlungen in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell abgehalten werden können. Beschlüsse des Vorstandes sollen ausdrücklich auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden können.

In die Mustersatzung für Sektionen soll zudem einen Passus zum Eingehen von Kooperationen unter den Sektionen aufgenommen werden. Mit dieser Regelung soll die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Eintritte der Mitglieder anderer Sektionen in Kletterhallen auch im Zweckbetrieb mit 7 % Umsatzsteuer abgerechnet werden können.

2. Umsetzung in unserer Satzung:

Die in rot abgedruckten Texten werden neu in die Satzung aufgenommen, die durchgestrichenen Texte entfernt.

§ 2 Vereinszweck

2. Die Sektion ist parteipolitisch neutral; sie vertritt die Grundsätze religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz; sie ~~achtet auf die Chancengleichheit von Frauen und Männern.~~
steht ein für Diskriminierungsfreiheit, Vielfalt und Chancengleichheit aller.

3. Die Sektion verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die gemeinnützigen Zwecke in diesem Sinne sind die Förderung des Sports, des Natur- und Umweltschutzes **einschließlich des Klimaschutzes**, der Jugendhilfe und der Bildung sowie der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 3

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

r.) Maßnahmen zur Berücksichtigung des Klimaschutzes bei Aktivitäten, insbesondere bei der Mobilität, dem (Um-)Bau und Betrieb der eigenen Infrastruktur, der Kommunikation sowie bei Bildungsangeboten.

s.) Prävention und Bekämpfung sexualisierter, psychischer und physischer Gewalt im Sport und in allen Bereichen der Vereinsarbeit;

t.) Planmäßiges Zusammenwirken mit anderen Sektionen durch die gemeinschaftliche Nutzung von Kletter- bzw. Boulderhallen.

§ 19

Geschäftsordnung

3. Beschlüsse des Vorstands können auch in Textform sowie im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz herbeigeführt werden, wenn nicht mindestens ein Vorstandsmitglied binnen 3 Tagen nach Zugang der Einladung diesem Verfahren widerspricht; auch bei diesen Beschlüssen genügt die einfache Stimmenmehrheit.

~~3.~~ **4.** Der Vorstand muss einberufen werden, wenn es mindestens zwei seiner Mitglieder verlangen.

~~4.~~ **5.** Die Sektion kann Mitarbeiter/innen gegen Vergütung anstellen. 10

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

§ 24

Einberufung

2. Der Vorstand entscheidet nach seinem Ermessen, ob die Mitgliederversammlung in physischer Anwesenheit, hybrid oder virtuell erfolgt und teilt dies den Mitgliedern bei der Einberufung mit. In diesem Fall wird bei der Einberufung zugleich angegeben, wie die Mitglieder ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

~~2.~~ **3.** Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 **und Absatz 2** einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.